



Deutsches Studentenwerk



# Studium mit Behinderung – Wege zur barrierefreien Hochschule

Vortrag in Lüneburg, 28.03.2008

Ursula Jonas

Informations- u. Beratungsstelle Studium und  
Behinderung des Deutschen Studentenwerks





## Agenda

1. Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks  
Ziele – Aufgaben - Angebote
2. Ausgewählte Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des DSW
3. Handlungsfelder und -möglichkeiten zur Sicherung der Teilhabe von Studierenden in besonderen Lebenslagen im Rahmen von Föderalismusreform und Bologna-Prozess
4. Weitere Maßnahmen auf dem Weg zu einer barrierefreien Hochschule





## 1. Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW (IBS)

- § Seit 25 Jahren als Projekt beim DSW angesiedelt
- § Zu 100 % vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert
- § „Studium und Behinderung“ umfasst alle Themenbereiche
- § Die IBS arbeitet nicht nur im Bereich der 58 Studentenwerke sondern auch im Hochschulbereich (z.Zt. 342 Hochschulen)





## 1.1 Ziele

- § Förderung der Teilhabe der Studierenden mit Behinderung
- § Eine Hochschule für Alle – Ein Fernziel ?
- § Inklusion – ein noch (allzu) fernes Ziel ?





## 1.2 Arbeitsfelder zur Förderung chancengleicher Studienbedingungen

- § Nachteilsausgleichsregelungen für Hochschulzulassung, Studien- und Prüfungsordnungen
- § Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs für das Studium (technische Hilfsmittel und persönliche Assistenzen)
- § Barrierefreiheit: Wohnen ( → Studentenwerke), Barrierefreie Didaktik, Web-Seiten u.a.m.
- § Auslandsstudium/-praktika
- § Vorbereitung des Berufseinstieg





## 1.3 Zielgruppen

- § Studieninteressierte/Studierende,
- § Beauftragte für Studierende mit Behinderung in Hochschulen und Studentenwerken (ca. 450),
- § Berater/innen in Verbänden, Vereinen,
- § Berater/innen der Arbeitsagenturen ,
- § Eltern/Verwandte, Lehrer/innen...





## 1.4 Aufgaben und Arbeitsweise (1)

Dokumentation aktueller Entwicklungen:

Studiengebühren, Bologna-Prozess, Sozialrecht

Erarbeitung von Empfehlungen, aktuell:

Sicherung von Nachteilsausgleichen im Bologna-Prozess

Interessenvertretung: Zusammenarbeit mit vielen Interessengruppen  
u.a. behinderter Studierender, Verbänden, u.a. im Beirat der IBS

Erstellung von Informationen:

§ Broschüre (s. CD-Rom),

§ Tipps und Informationen (Newsletter)

§ Internetseiten:

[www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung)

Bundesweite Beratung [per (Brief), E-Mail und Telefon]





## 1.4 Aufgaben und Arbeitsweise (2)

Veranstaltungen:

- § für Studierende zur Vorbereitung des Berufseinstiegs  
(22. bis 25. Juli 2008 in Bonn)
- § für Berater/Beauftragte zur Qualifizierung  
(4. bis 6. Juni 2008 in Bochum)
- § Fachtagungen  
(2. bis 3. September 2008 in Berlin)







## 2. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des DSW\*

### 2.1 Studierende mit gesundheitlicher Schädigung

Insgesamt	männlich	weiblich
19 %	19 %	18 %

19 % entspricht ca. 327.000 Studierenden (1,95 Mill.)

\*18. Sozialerhebung des DSW: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2006

[www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de) oder [www.sozialerhebung.de](http://www.sozialerhebung.de)





## 2. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des DSW

### 2.2 Gesundheitliche Schädigung

Eine gesundheitliche Schädigung liegt vor, wenn die Studierenden angaben, eine Behinderung und/oder chronische Krankheit zu haben.

Der Terminus *gesundheitliche Schädigung* ist synonym zu Beeinträchtigung verwendbar. Im Text wird anstatt Beeinträchtigung ausschließlich Schädigung verwandt, um die Unterscheidbarkeit zum häufig verwendeten Begriff Studienbeeinträchtigung zu gewährleisten





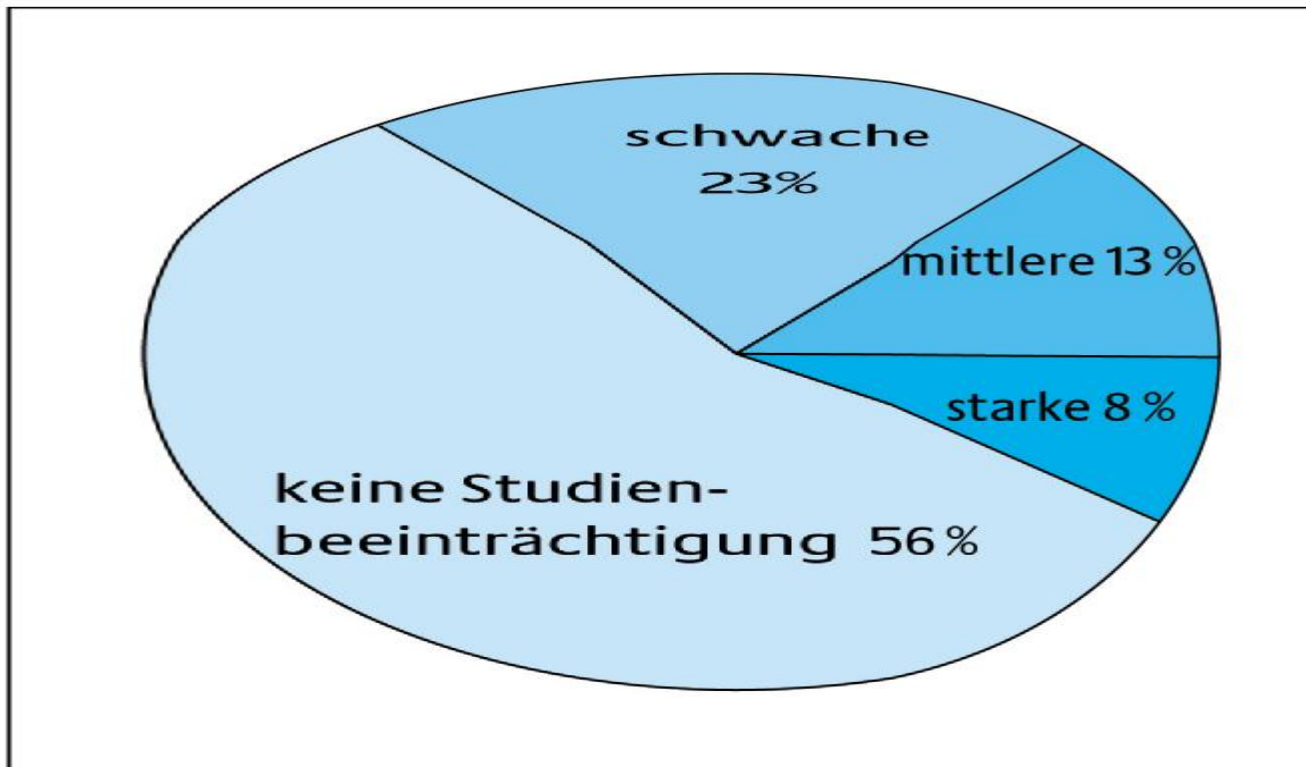
## Definition Behinderung

Studierende sind *behindert*, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und damit ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. (§ 2 Abs. 1 SGB IX und § 3 BGG)





**Bild 13.2** *Grad der Studienbeeinträchtigung<sup>1</sup>*  
*Studierende mit gesundheitlicher Schädigung*



DSW/HIS 18.Sozialerhebung

<sup>1</sup> zusammengefasste 5-stufige Skala von sehr schwach bis sehr stark





## 2.3 Grad der Studienbeeinträchtigung

Keine:	56 %	184.000 Studierende
Studienbeeinträchtigung: gesamt:	44 %	143.000 Studierende
schwach	23 %	75.000 Studierende
mittel	13 %	41.000 Studierende (2,4 % aller Studierenden)
stark	8 %	27.000 Studierende (1,5 % aller Studierenden)

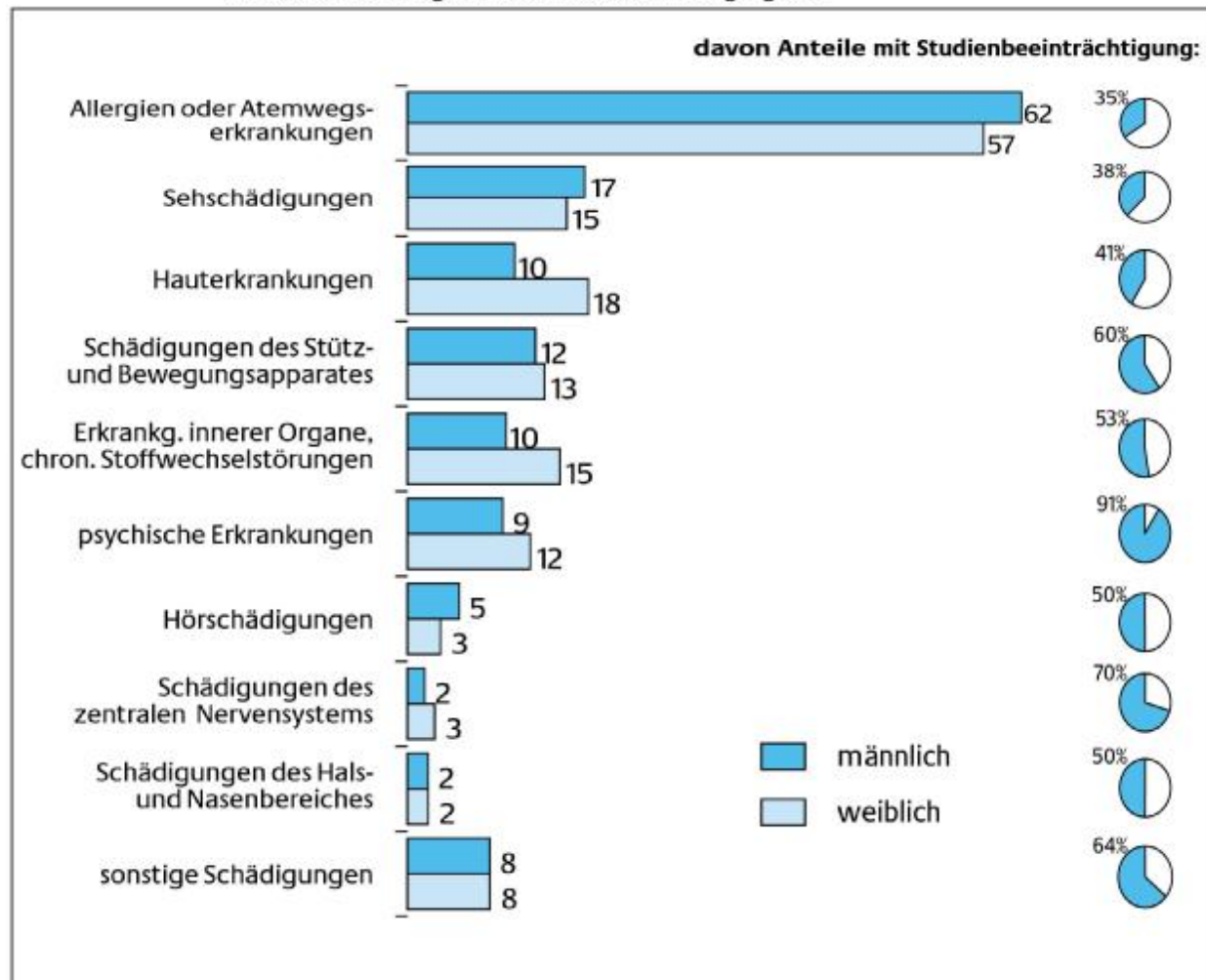




# Deutsches Studentenwerk

## 2.4 Art der Schädigung

**Bild 13.3** Art gesundheitlicher Schädigung nach Geschlecht und Anteile mit Studienbeeinträchtigung  
nur Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, in %





### **3. Neue Handlungsfelder und -möglichkeiten zur Sicherung der Teilhabe von Studierenden in besonderen Lebenslagen im Rahmen von Föderalismusreform und Bologna-Prozess**

3.1 BA- und MA-Studiengänge

3.2 Zulassung

3.3 Workload

3.4 Prüfungsmodifikationen

3.5 Akkreditierung von Studiengängen

3.6 Studiengebühren, -beiträge





### 3.1 BA- und MA-Studiengänge

- Einführung von BA- / MA-Studiengängen bzw. Umstellung von Diplom- bzw. Magister-Studiengängen in BA und konsekutive sowie nicht-konsekutive MA-Studiengänge
- Fehlende bzw. nicht ausreichende Berücksichtigung von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung







## 3.2 Zulassung

- Stärkung des Auswahlrechts der Hochschulen
- Neustrukturierung der Vergaberichtlinien und Zuständigkeiten bei der Hochschulzulassung
- Bewährte Nachteilsausgleiche sichern und weiterentwickeln:
  - Härtefallantrag
  - Anträge für Ortsbindung
  - Nachteilsausgleichsregelungen für die Durchführung der Auswahlverfahren





### 3.3 Workload

- Studienstruktur wird geprägt durch:
  - Modularisierung der Studieninhalte
  - Strenge zeitliche u. formale Vorgaben: enge Zeitfenster für Prüfungen, Ableisten von Praktika
  - Einführung des Leistungspunktesystems ECTS (Bemessungsgrundlage: „Durchschnittsstudierende“)
- Ziel der Modularisierung: Standardisierung (Vergleichbarkeit) und Straffung der Studienabläufe
- Auswirkungen für Studierende mit Behinderung/ in besonderen Lebenslagen:  
Der individuelle Gestaltungsspielraum für die Studienorganisation wird noch stärker eingeschränkt.





### 3.4 Prüfungsmodifikationen (1)

- „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ (§ 16 Satz 4 HRG)
- Forderung wurde von Landeshochschulgesetzen übernommen, Ausnahme: Baden –Württemberg und Niedersachsen
- Konkrete Umsetzung muss durch Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge erfolgen
- Wegfall der bundesweit verbindlichen Rahmenprüfungsordnungen für die neuen Studiengänge





## 3.4 Prüfungsmodifikationen (2)

- Anspruch auf Nachteilsausgleichsregelungen bezieht sich auf :
  - Zulassungsprüfungen, alle begleitenden und abschließenden Prüfungen bzw. Leistungsnachweise
  - Prüfungsformen und -dauer und die Prüfungsdurchführung
  - Prüfungsfristen (einschl. Freischussregelungen)
  - Prüfungsvoraussetzungen
- Regelungen müssen die Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche ermöglichen
- Grundlage ist standardmäßig entsprechend Behinderungsbegriff gemäß § 2 Abs. 1. SGB IX sein





## 3.5 Akkreditierung von Studiengängen

- § Beschlüsse „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ sowie „Kriterien für die Systemakkreditierung von Studiengängen“
- § Kriterien berücksichtigen die Belange der Studierenden mit Behinderung bzw. in besonderen Lebenslagen
- § In den Akkreditierungsverfahren soll geprüft werden, ob die Prüfungs- und Studienordnungen Nachteilsausgleichsregelungen enthalten.
- § Das DSW und das Bündnis barrierefreies Studium haben sich für die Erweiterung eingesetzt. Grundlage war die Empfehlung „Chancengleichheit im Bologna-Prozess“.





### 3.6 Studiengebühren/Studienbeiträge

- 7 Bundesländer haben Gesetze zur Einführung von allgemeinen Studiengebühren verabschiedet.
- Unterschiedliche Beitragsbefreiungs- und Härtefallklauseln für Studierende mit Behinderung
  - Die konkrete Ausgestaltung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände ist allerdings Sache der einzelnen Hochschulen.
  - Anspruchsvoraussetzungen, Umfang und Nachweisverfahren von Nachteilsausgleichen können sich deshalb von Hochschule zu Hochschule des selben Bundeslandes unterscheiden.





## 4. Weitere Maßnahmen auf dem Weg zu einer barrierefreien Hochschule

- **Definition von Barrierefreiheit**

Durch § 4 des Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes erfolgte erstmalig eine Legaldefinition des Begriffs „Barrierefreiheit“:

Barrierefrei sind demnach bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.





## 4.1 Sicherung der Barrierefreiheit in den Hochschulen durch:

- Zugang zu (spezifischer) Beratung
- Zugang zu Informationen sowie Informationsveranstaltungen, nicht nur zu Nachteilsausgleichsregelungen (Bsp.: barrierefreies Internet, hier besonders Formulare)
- Zugang zu Veranstaltungen (Didaktik für Alle, barrierefreie Räume und angepasste Laborarbeitsplätze)
- Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung







**Deutsches Studentenwerk**



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

